

Allgemeine Mandatsbedingungen

1. Geltungsbereich der Mandatsbedingungen

- 1.1 Diese allgemeinen Mandatsbedingungen (nachfolgend „Mandatsbedingungen“) gelten für alle Verträge zwischen SLK Schenk Lechleitner Krösch Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer PartG mbB (nachfolgend „Rechtsanwälte“) und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Mandanten“) über Beratung, Auskunft, Prozessvertretung oder sonstige Aufträge (nachfolgend „Mandate“), soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 1.2 Die Rechtsanwälte richten sich mit ihren Angeboten und Leistungen ausschließlich an Unternehmer und nicht an Verbraucher, außer es ist im Angebot ausdrücklich etwas anderes geregelt.
- 1.3 Die Mandatsbedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen mit den Mandanten. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Individuelle Abreden zwischen den Parteien haben stets Vorrang.

2. Mandatsverhältnis, Auftragsinhalt

- 2.1 Das Mandatsverhältnis kommt dadurch zustande, dass die Rechtsanwälte dem Mandanten die Annahme des erteilten Auftrages bestätigen. Die Ausführung des erteilten Auftrages durch die Rechtsanwälte steht dabei der ausdrücklichen Bestätigung des Auftrages gleich.
- 2.2 Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den schriftlich festgelegten Auftragsumfang begrenzt. Erweiterungen des Auftrags sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gegenstand des Mandats ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwälte, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
- 2.3 Die Rechtsberatung und -vertretung bezieht sich ausschließlich auf das deutsche Recht. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet, soweit sich das Mandat nicht ausdrücklich hierauf bezieht. Steuerliche Fragen und Auswirkungen sind vom Mandanten durch fachkundige Dritte auf eigene Verantwortung zu prüfen.
- 2.4 Auf Änderungen der Rechtslage während des Mandats weisen die Rechtsanwälte hin, soweit das Mandat hiervon berührt wird. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, sind die Rechtsanwälte nicht verpflichtet, auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.
- 2.5 Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhalten und angenommen haben.

3. Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 3.1 Der Mandant informiert die Rechtsanwälte ohne besondere Aufforderung vollständig und wahrheitsgemäß über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen und übermittelt ihnen rechtzeitig sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form. Dies gilt auch für Vorgänge, Umstände und Unterlagen, die erst während des Mandats bekannt werden.
- 3.2 Während der Dauer des Mandats nimmt der Mandant in Mandatsangelegenheiten nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt auf.
- 3.3 Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.
- 3.4 Der Mandant überprüft die ihm von den Rechtsanwälten übermittelten Schriftstücke und Angaben der Rechtsanwälte, die ihm vorab als Entwurf übersandt werden, umgehend sorgfältig daraufhin, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er informiert die Rechtsanwälte sodann umgehend darüber, ob diese in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.

4. Vergütung der Rechtsanwälte, Abtretung

- 4.1 Für die Bearbeitung des Mandats erhalten die Rechtsanwälte die vereinbarte Vergütung. Soweit eine solche nicht geschlossen ist, wird die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechnet. Die dort genannten Gebühren berechnen sich nach dem Gegenstandswert und gelten im Mandatsverhältnis als übliche Vergütung.
- 4.2 Die Vergütung und sonstige Kostenansprüche der Rechtsanwälte sind mit ihrer Entstehung fällig und mit Rechnungsstellung von dem Mandanten zu zahlen. Auf Anforderung der Rechtsanwälte ist der Mandant verpflichtet, angemessene Vorschüsse zu zahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsstellung können die Rechtsanwälte die gesetzlichen Verzugszinsen berechnen.
- 4.3 In arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten besteht außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auch in anderen Rechtsstreitigkeiten kann nicht sichergestellt werden, dass im Fall des Obsiegens alle anfallenden Kosten von der unterlegenen Partei getragen werden.
- 4.4 Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, die Justizkasse oder Dritte sicherungshalber an die Rechtsanwälte ab. Diese nehmen die Abtretung an und verpflichten sich, diese Ansprüche auf Verlangen des Mandanten freizugeben, soweit die Summe

die Honorarforderung der Rechtsanwälte um 20% übersteigt. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

- 4.5 Die Rechtsanwälte sind berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Vergütungsforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 4.6 Bei Hinzuziehung von fachkundigen Dritten sind die Rechtsanwälte berechtigt, im Innenverhältnis eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zu treffen. Die Ansprüche der Rechtsanwälte gegen den Mandanten bleiben hiervon unberührt.

5. Haftung

- 5.1 Die Haftung der Rechtsanwälte aus dem zwischen ihnen und dem Mandanten bestehenden Mandat auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens ist auf 10.000.000,00 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- 5.2 Die Haftungsbegrenzung erstreckt sich auf alle Schäden, die dem Mandanten aufgrund der Wahrnehmung seiner Interessen durch die Rechtsanwälte, deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in dem vorbezeichneten Mandat entstehen. Gegenüber Dritten haften die Rechtsanwälte nur nach besonderer Vereinbarung. Soweit eine solche getroffen wurde, gilt auch gegenüber Dritten die Haftungsbeschränkung.
- 5.4 Die Rechtsanwälte bieten an, eventuelle höhere Risiken durch Abschluss einer Zusatzversicherung abzudecken. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Mandant.
- 5.5 Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

6. Schweigepflicht, Datenschutz

- 6.1 Die Rechtsanwälte sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
- 6.2 Die Rechtsanwälte sind befugt, ihnen anvertraute personenbezogene Daten zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Speicherung und

Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der anwaltlichen Tätigkeit. Die Weitergabe derartiger Daten für Werbezwecke ist ausgeschlossen.

7. Kommunikation per E-Mail, Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht

- 7.1 Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist.
- 7.2 Soweit der Mandant den Rechtsanwälten eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf die E-Mail-Adresse haben, und dass er dortige Eingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa E-Mails nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Soweit der Mandant den Einsatz von Signatur- oder Verschlüsselungsverfahren wünscht, teilt er dies den Rechtsanwälten mit.
- 7.3 **Der Mandant willigt in Kenntnis der Gefahren des unverschlüsselten E-Mailverkehrs ein, dass die Rechtsanwälte auch mit verfahrensbeteiligten Dritten, Gerichten oder Behörden gleich welcher Art bis auf Widerruf per unverschlüsselter E-Mail mandatsbezogene Informationen austauschen dürfen. Insoweit entbindet der Mandant die Rechtsanwälte von der anwaltlichen Schweigepflicht.**

8. Hinweis zu Informationspflichten gem. DL-InfoV sowie VSBG und Sonstiges

- 8.1 Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Informationen der Rechtsanwälte gemäß der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in den Kanzleiräumen des der Rechtsanwälte zur jederzeitigen Einsicht bereitgehalten und auf Nachfrage auch ausgehändigt werden. Im Übrigen sind diese auch auf der Webseite der Rechtsanwälte unter www.slk-rechtsanwaelte.de/impressum abrufbar.
- 8.2 Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.
- 8.3 Die Rechtsanwälte behalten sich alle Rechte an den von ihnen entworfenen Dokumenten (Schriftsätze, Gutachten, Stellungnahmen, Berichte etc.) vor. Der Mandant ist berechtigt, diese im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechtes zu nutzen, soweit sie sich auf das Mandat beziehen. Die Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rechtsanwälte, soweit sich nicht bereits aus dem Mandat die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- 8.4 Der Mandant darf Rechte aus dem Mandatsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Rechtsanwälte abtreten.
- 8.5 Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.6 Gerichtsstand ist Dresden, sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Rechtsanwälte sind dabei berechtigt, den Mandanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.